

Genehmigungsbescheid

**Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung
einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren
mit einer Jahreskapazität von 3,5 kt,
die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverord-
nung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Lageranlagen
für brennbare Flüssigkeiten
ausgenommen,**

am Standort Leuna

für die Firma

Greiner GmbH

Am Haupttor, Bau 4310

06237 Leuna

vom 05.03.2021

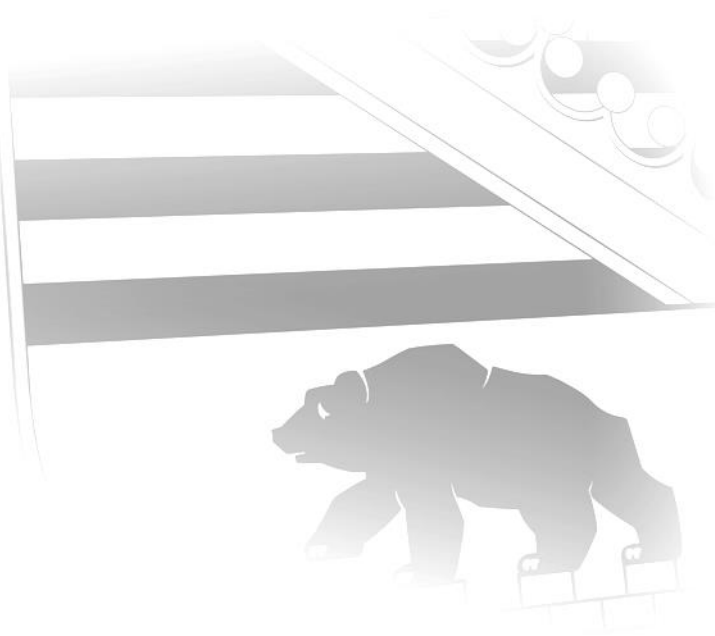
Az: 402.2.4-44008/20/11t1

Anlagen-Nr. 7912

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Baurecht</i>	6
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	8
4	<i>Lärmschutz</i>	9
5	<i>Arbeitsschutz</i>	10
6	<i>Gewässerschutz</i>	14
7	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	14
8	<i>Naturschutz</i>	15
IV	Begründung	15
1	<i>Antragsgegenstand</i>	15
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	16
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	16
2.2	<i>UVP- Vorprüfung</i>	17
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	21
3	<i>Entscheidung</i>	21
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	22
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	22
4.2	<i>Planungsrecht</i>	23
4.3	<i>Baurecht</i>	24
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	29
4.5	<i>Bergrecht</i>	31
4.6	<i>Luftreinhaltung</i>	32
4.7	<i>Lärmschutz</i>	32
4.8	<i>Störfallvorsorge</i>	33
4.9	<i>Arbeitsschutz</i>	34
4.10	<i>Gewässerschutz</i>	36
4.11	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i>	37
4.12	<i>Naturschutz</i>	38
5	<i>Kosten</i>	38
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	38
V	Hinweise	39
1	<i>Allgemeines</i>	39
2	<i>Baurecht</i>	39
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	41
4	<i>Arbeitsschutz</i>	42
5	<i>Gewässerschutz</i>	42
6	<i>Abfallrecht</i>	42
7	<i>Zuständigkeiten</i>	43

VI Rechtsbehelfsbelehrung..... 43
ANLAGE 1 Antragsunterlagen 44
ANLAGE 2 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung *) 49
ANLAGE 3 Rechtsquellen..... 51



I Entscheidung

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 8, 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Greiner GmbH
Am Haupttor, Bau 4310
06237 Leuna

vom 11.02.2020 (Posteingang am 06.03.2020) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 03.12.2020, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für die Errichtung einer

**Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren
mit einer Jahreskapazität von 3,5 kt,
die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brenn-
bare Flüssigkeiten ausgenommen,**

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- **BE 01 Polymerisation,**
- **BE 02 Mischen und Konfektionieren,**
- **BE 03 Lageranlagen,**
 - Containerlager,
 - Lager für Rohstoffe und Produkte,
 - Lager für organische Peroxide,
 - Lager für Stickstoff,
- **BE 04 Büro- und Sozialgebäude,**
- **BE 05 Lageranlage für flüssige Roh- und Hilfsstoffe**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**

Flur: **19,**

Flurstücke: **45 und 53**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die **Abweichung** von technischen Baubestimmungen i. S. des § 85a BauO LSA nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von Nr. 5.10.2 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) in den Betriebseinheiten BE 01/ BE 02 und BE 01/ BE 04, wonach auf Grund der Höhenunterschiede einzelner Brandabschnitte dem Brandüberschlag nicht durch vertikale Brandwände sondern durch horizontale gesicherte Dachdeckenbereiche vorgebeugt wird, wird zugelassen.

- 4 Die **Abweichung** von technischen Baubestimmungen i. S. des § 85a BauO LSA nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von Nr. 5.6.4 MIndBauRL in der Betriebseinheiten BE 01, wonach die Breite des Hauptganges auf Grund der örtlichen Verhältnisse nur 1,35 m beträgt, wird zugelassen.
- 5 Die **Abweichung** von § 30 Abs. 1 BauO LSA in der Betriebseinheit BE 01 i. S. einer **Erleichterung** nach § 50 BauO LSA, wonach ein 3 m breiter Streifen entlang der Achse Bd feuerhemmend, nicht brennbar und öffnungslos ausgeführt wird, wird zugelassen.
- 6 Die **Abweichung** von § 32 Abs. 1 BauO LSA in der Betriebseinheit BE 04 i. S. einer **Erleichterung** nach § 50 BauO LSA, wonach zwei voneinander unabhängige Rettungswege sowohl über den notwendigen Treppenraum ins Freie, als auch in den benachbarten Brandabschnitt BE 01 führen, wird zugelassen.
- 7 Die **Abweichung** von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO LSA i. S. einer **Erleichterung** nach § 50 BauO LSA, wonach der Stickstoffbehälter die erforderliche Abstandfläche zur BE 01 verfahrensbedingt nicht einhält, wird zugelassen.
- 8 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn der Nachweis eines Baugrundstücks, hier: Bildung eines neuen Grundstücks aus den Flurstücken 45 und 53, Flur 19 der Gemarkung Leuna, i. S. von § 4 Abs. 2 BauO LSA der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- 9 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage des Nachweises der Erschließung, hier: der rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, i. S. des § 4 Abs. 1 BauO LSA begonnen werden darf.
- 10 Die Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zu den im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweisen sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure.
- 11 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 12 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage im Rahmen der 1. Teilgenehmigung begonnen wurde.
- 13 Die Kosten des Verfahrens trägt die Greiner GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten (die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten ausgenommen), sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.
- Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- Die dafür erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

2 **Baurecht**

- 2.1 Die Baumaßnahmen sind unter Beachtung der in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Hinweise durchzuführen.
- 2.2 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.3 Die grünen Eintragungen in den geprüften statischen Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen, insbesondere:
- 2.3.1 Vor der Bauausführung sind folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
- Nachweis der Standsicherheit gemäß den §§ 3 und 14 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) für:
 - die Teilobjekte BE 01, BE 03 und BE 05,
 - Lagergebäude für Peroxid (Trigonox/ Kühlzelle),
 - Trafoanlage mit MSHV und Rohrbrücken,
 - freistehende Brandschutzwand im Bereich der Feuerwehrbewegungsfläche,
 - Systemcontainer für thermische Nachverbrennung (TNV),
 - System- Fertigteile Raumzelle (Gerätelager),
 - Ausführungsplanung/ Werkplanung/ Schal- und Bewehrungspläne,
 - Detailnachweise (z. B. Vordach).
- 2.3.2 Der Baubeginn ist dem Prüfenieur für Standsicherheit mitzuteilen.
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.7 und Nr. 2.12)

- 2.3.3 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüflingenieur rechtzeitig zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter abnehmen zu lassen.
- Über die Abnahmen sind Protokolle anfertigen zu lassen.
- 2.3.4 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung, sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen:
- Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung,
 - Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten,
 - Schweißzertifikat.
- 2.4 Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten errichtet, darf mit der Bauausführung der baulichen Anlage erst nach Vorlage und abgeschlossener Prüfung des zugehörigen Nachweises der Standsicherheit für die einzelne bauliche Anlage begonnen werden.
- 2.5 Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten errichtet, ist der Baubeginn der jeweiligen Bauabschnitte der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.7 und Nr. 2.13)
- 2.6 Systempläne und technische Angaben des Systemcontainers für die thermische Nachverbrennung (TNV) und der System- Fertigteile- Raumzelle (Gerätelager) sind rechtzeitig vor der Ausführung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.7 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigen, frostsicheren Baugrund auszuführen.
- Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abgleichen zu lassen.
- Die Baugrundabnahme ist dokumentieren zu lassen.
- Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- Beim Neubau der Fundamente ist die DIN 4123:2013-04 (Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude) zu beachten.
- 2.8 Für die Herstellung der Stahlkonstruktion und für das Schweißen auf der Baustelle ist ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 bzw. -2 für die entsprechende Ausführungsklasse erforderlich und dem Prüflingenieur für Standsicherheit auf Anforderung vorzulegen.
- 2.9 Die Verwendbarkeitsnachweise (CE- Kennzeichnung oder Bauartzulassung) der freistehenden, nicht überdeckten Behälter sind vor der Montage der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- Sollten keine Verwendbarkeitsnachweise für die freistehenden, nicht überdeckten Behälter existieren, ist ein vorhabenbezogener Nachweis der Standsicherheit erforderlich und dem Prüflingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.
- 2.10 Bei der Ausführung der Gebäudetreppen ist die DIN 18065:2015-03 zu beachten.
- Die Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sowie freie Seiten von Treppen, sind mit einer Umwehrung zu sichern.

Unter Beachtung der Höhen der Umwehrung nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – muss diese bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m mindestens 0,90 m betragen, mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m.

Alle Geländerkonstruktionen sind so auszuführen, dass der nach DIN EN 1991 anzusetzender Holmdruck sicher abgeleitet werden kann. Weiterhin ist die komplette Geländerkonstruktion unter Beachtung der ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" auszuführen.

- 2.11 Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

- 2.12 Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, zu ermitteln.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Mit den erdeingreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine private Kampfmittelräumfirma die beantragte Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht und die Kampfmittelfreigabe bestätigt hat.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

- 3.2 Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe ist der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.

- 3.3 Alle von den Unterlagen abweichenden Maßnahmen/ Festlegungen zur Kampfmittelfreigabe bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

- 3.4 Das Brandschutzkonzept, 1. Tektur vom 31.07.2020, ist unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen in seiner Gesamtheit umzusetzen.

- 3.4.1 Der Baubeginn ist dem Prüflingenieur für Brandschutz mitzuteilen.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.7 und Nr. 2.12)

- 3.4.2 Der Name des Bauleiters gemäß § 55 Abs. 2 BauO LSA mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes ist dem Prüflingenieur für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (§ 50 Satz 3 Nr. 21 BauO LSA).

- 3.4.3 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüflingenieur rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.

- 3.4.4 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung, sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüflingenieur für Brandschutz vorzulegen:

- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA,

- Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen,
- Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,
- Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) von Prüfsachverständigen,
- Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnIVO von Sachkundigen,
- Abstimmungs-/ Übergabeprotokolle mit der Werkfeuerwehr.

3.4.5 Die Wände notwendiger Treppenträume müssen bis unter die Dachhaut geführt werden.

3.4.6 Der Sachverhalt, dass der Abschluss der Öffnung zum Raum TGA im EG (Raum 04-0.18 BE 04) gemäß Textteil feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, aber gemäß Brandschutzplan Grundriss Ebene 0 feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt werden soll, ist zu überprüfen und abzugleichen.

3.4.7 Mit der Werkfeuerwehr sind vor der Ausführung nachweislich abzustimmen:

- die Zugänge zum Grundstück und Flächen für die Feuerwehr,
- die Detailplanung Hydrantennetz für die Löschwasserversorgung,
- die Detailplanung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen,
- die Detailplanung der trockenen Steigleitungen,
- die Lage der Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- das Brandmeldeanlagenkonzept,
- die Lage des Feuerwehrschlüsselkastens, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.4)

3.4.8 Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind mindestens zwei Überflurhydranten zu errichten.

Der Abstand der Hydranten untereinander sollte 70 m nicht überschreiten.

3.4.9 Sollte das Grundstück eingezäunt werden, ist für den zerstörungsfreien Zugang die Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots oder einer Doppelschließung für die Feuerwehr auszuführen.

3.4.10 Die Auslösegruppen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind an den Handauslösestellen zu kennzeichnen.

Die Zuluftöffnungen sind deutlich zu kennzeichnen.

4 Lärmschutz

4.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Bericht Nr.: 2020-GIP-110 vom 07.09.2020, angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

- 4.2 Der Schalleistungspegel der thermischen Nachverbrennung ist durch Einhausung der Anlage und Einbau eines Rohrschalldämpfers in den Kamin auf max. 90 dB(A) zu begrenzen.
- 4.3 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß Nr. 7.3 und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.
Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen und Ventilatoren zu achten.
- 4.4 Der Rohrschalldämpfer der thermischen Nachverbrennung soll unter Berücksichtigung einzusetzender Filter so dimensioniert werden, dass keine Verstärkung der Intensität im tieffrequenten Bereich hervorgerufen wird.
- 4.5 Die folgenden max. Schalleistungspegel (L_{WA}) der benannten Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:
- Kaltwassersatz (BE 02.1) 88 dB(A),
 - Gebläse (PU 0955) für Belüftung des Tanklagers 90 dB(A),
 - Abluftventilator der Kühlanlage über Dach 90 dB(A),
 - Kühlwasserkreislaufpumpen (2 Stück) insgesamt 90 dB(A).

5 **Arbeitsschutz**

- 5.1 Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.
- 5.2 Für die Gebäude und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen.
(Nr. 9 der ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)
- 5.3 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – zu kennzeichnen.
- 5.4 Notausgänge und Notausstiege sind, sofern diese von der Außenseite zugänglich sind, auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol P023 „Abstellen oder Lagern verboten“ zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge.
(ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – i. V. mit ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)
- 5.5 Die Gebäude und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren sind mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.
Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein.
(ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände)
- 5.6 Für die WC- und die Dusch- Räume sind eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.

Bei freier Lüftung (Fensterlüftung) sind die Mindestquerschnitte für Lüftungsöffnungen nach Tabelle 1 bzw. Tabelle 3 der ASR A4.1 – Sanitärräume – einzuhalten.

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h}\cdot\text{m}^2)$ erreicht wird.

Um Feuchtigkeit wirksam abführen zu können wird insbesondere für die Duschräume eine mechanische Lüftung empfohlen, wobei eine darauf abgestimmte Zuluftmenge zu gewährleisten ist.

(Nr. 5.1 Abs. 1 und Nr. 6.1 Abs. 3 ASR A4.1 – Sanitärräume)

- 5.7 Für die Toilettenräume ist eine Bewegungsfläche vor den Toiletten mit Mindestmaßen von $600 \times 800 \text{ mm}$ zwischen WC- Becken und Tür bei nach außen aufschlagender WC-Tür (gemäß Abb. 2.1 der ASR A4.1 – Sanitärräume) bzw. 300 mm zwischen WC und Türkante während des Öffnens bei nach innen aufschlagender WC- Tür (Abb. 2.2 der ASR A4.1) erforderlich.

Der Türanschlag der Toilettentüren sollte nach außen erfolgen, um z. B. Personen im Notfall leichter bergen zu können.

(Nr. 5.3 Abs. 1 ASR A4.1 – Sanitärräume)

- 5.8 Fußböden und Wände der WC- und Duschräume müssen leicht zu reinigen sein.

Die Duschräume müssen eine Mindestgrundfläche von 1 m^2 haben, wobei das Mindestmaß einer Seite 900 mm nicht unterschreiten darf.

In den Duschräumen sind Kleiderablagen im Trockenbereich vorzusehen.

(Nr. 5.1 Abs. 2, Nr. 6.1 Abs. 7 und Nr. 6.3 Abs. 3 der ASR A4.1 – Sanitärräume)

- 5.9 Die Gebäude und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren sind entsprechend ASR A3.4 – Beleuchtung – mit einer der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen Beleuchtung auszustatten.

Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben.

Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärke für Verkehrswege, Lagerbereiche und Außenbereiche ergeben sich gemäß Anhang 1 und Anhang 2 der ASR A3.4 – Beleuchtung.

In diesem Zusammenhang sind auch die Ein- bzw. Ausfahrbereiche der Produktions- und Lageranlagenbereiche unter Berücksichtigung von Tag- und Nachtzeit geeignet zu gestalten, um Gefährdungen aufgrund von Hell- Dunkel- Kontrasten bei Fahrten mit dem Gabelstapler zu vermeiden.

- 5.10 In den Gebäuden und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren muss unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

- 5.11 Die Fußböden in den Gebäuden und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren sowie im dazugehörigen Außenbereich sind gemäß den Anforderungen aus der ASR A1.5/1,2 – Fußböden – trittsicher, ohne Stolperstellen und entsprechend ihrer Nutzung rutschhemmend (nach den Anforderungen aus Anhang 2) zu gestalten.

Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

- 5.12 Die Treppen in den Gebäuden und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren müssen mit Treppengeländer und Handläufen entsprechend Nr. 4.5 Abs. 7 – 11 der ASR A1.8 – Verkehrswege – ausgeführt sein.
- 5.13 An Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, wie z. B. an den Verladerampen im Bereich Lager BE 03, müssen Maßnahmen gegen Absturz getroffen werden.
(Nr. 4 und Nr. 5 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)
- 5.14 Zur Wartung der Lichtbänder und Rauchabzüge sind Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz zu treffen, wobei die folgende Rangfolge zu beachten ist: Absturzsicherungen haben Vorrang vor Auffangeinrichtungen. Diese haben Vorrang vor Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Voraussetzung für die Verwendung von PSAgA ist das Vorhandensein geeigneter Anschlageinrichtungen.
Zugänge zu nicht durchtrittssicheren Dächern müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden kann. Diese Unterweisung ist ggf. vor Ort durchzuführen.
An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, z. B. „Dach nur auf Laufstegen benutzen“.
Für Arbeitsplätze auf begehbaren Dachflächen ist der Gefahrenbereich von 2 m zur Absturzkante durch geeignete Maßnahmen und gut sichtbare Kennzeichnung entsprechend ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – (Verbotszeichen „Zutritt für Unbefugte verboten“) gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
(ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – und ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)
- 5.15 Für die in der Anlage zur Herstellung von Polymeren vorgesehenen Steigleitern sind die Anforderungen der Nr. 4.6 der ASR A1.8 – Verkehrswege – zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten jederzeit sicherzustellen.
Bei Verwendung von PSAgA, muss ein Rettungssystem zur Verfügung stehen, dass an jeder beliebigen Stelle eine Rettung von Personen aus Notlagen ermöglicht.
- 5.16 In den Anlagenbereichen der Anlage zur Herstellung von Polymeren und insbesondere in den Lagerbereichen sind die Abgrenzungen der Verkehrswege für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sowie Stellflächen außerhalb der Regallager zu kennzeichnen.
An den Regalen im Regallager ist an den Eckbereichen ein ausreichend dimensionierter Anfahrerschutz zu installieren.
(Nr. 4.4 der ASR A1.8 – Verkehrswege)
- 5.17 Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind in einem Explosionsschutzdokument auszuweisen.
Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Zubereitungen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, einschließlich ihrer Lagerung, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen zu ergreifen.
Die Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und deren Verbindung untereinander müssen so konstruiert, errichtet, zusammengebaut, installiert, verwendet und Instand gehalten werden, dass keine Brand- und Explosionsgefährdungen auftreten.

- 5.18 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.
- 5.19 Bei der Errichtung und Einrichtung der Anlage zur Herstellung von Polymeren sowie bei der Auswahl der Arbeitsverfahren sind die Arbeitsstätte und die Arbeitsplätze lärm mindernd zu gestalten und einzurichten. Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln hat unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung zu erfolgen.
- 5.20 Die Staubkonzentration an einatembarer Staubfraktion (E-Staub) und alveolengängiger Staubfraktion (A-Staub) ist gemäß Technische Regeln für Gefahrstoff (TRGS) 402 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition – zu ermitteln und zu bewerten.
Die Berechnungen bzw. die Protokolle der Messung sind umgehend an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu übersenden.
Falls die Grenzwerte der TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte – nicht eingehalten werden können, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft zu reduzieren.
- 5.21 Die Behälter und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen sind entsprechend § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen. Es müssen mindestens der enthaltene Gefahrstoff sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sein. Vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) entspricht.
- 5.22 In den Laborräumen müssen mit Wasser (in Trinkwasserqualität) gespeiste Körpernotduschen am Ausgang und Augennotduschen so installiert sein, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus unverzüglich erreichbar sind.
An den Körpernotduschen müssen mindestens 30 Liter Wasser pro Minute und an den Augennotduschen mindestens 6 Liter Wasser pro Minute austreten.
Die Kennzeichnung der Standorte der Körper- und Augennotduschen hat mit dem Rettungszeichen E012 „Notdusche“ bzw. E011 „Augenspüleinrichtung“ entsprechend der ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – zu erfolgen.
Der Zugang zu den Notduschen ist ständig freizuhalten.
Für die Anlagenbereiche, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, ist aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV zu ermitteln, welche Mittel und Maßnahmen der Erste-Hilfe in diesen Bereichen vorzuhalten sind. Diese müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein und die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.
(Nr. 6.6 TRGS 526 – Laboratorien)
- 5.23 Die Abzüge in den Laboren müssen den Anforderungen der Nr. 6.3.1 TRGS 526 – Laboratorien – entsprechen.
- 5.24 Die kraftbetätigten Türen und Tore (z. B. Rolltore) der Gebäude und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren müssen vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen nach den Vorgaben des Herstellers auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.
Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
(Nr.10.2 der ASR A1.7 – Türen und Tore)

- 5.25 Der Lastenaufzug ist vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend entsprechend Anhang 2 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen und mit Prüfbescheinigung zu bescheinigen. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort des Aufzugs aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6 Gewässerschutz

- 6.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der zuständigen Behörde einzustellen.

Ggf. anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- 6.2 Die zum Einbau vorgesehenen Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte sowie die verwendeten Beschichtungsstoffe und Fugenmaterialien müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonstige Zulassung i. S. von § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verfügen.

Die Vorgaben der Zulassungen sind bei der Errichtung und dem Einbau der betreffenden Anlagenteile zu beachten.

- 6.3 Nachfolgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich zugehöriger Rohrleitungen sind durch Fachbetriebe nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichten zu lassen:

- das Tanklager für Roh- und Hilfsstoffe BE 05,
- die Prozessanlagen zur Polymerisation und Aufreinigung BE 01.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5)

7 Bodenschutz- und Abfallrecht

- 7.1 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- 7.2 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-0 unverzüglich zu informieren.

- 7.3 Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z. B. Bodenaushub, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.

Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.

- 7.4 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine) sind durch die Antragstellerin zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 7.5 Grundsätzlich sind Erdarbeiten mit anschließender Wiederauffüllung im Vorfeld gegenüber der LAF anzuzeigen.
Ein Einbau von Materialien ist nur in Absprache mit der LAF gestattet.

8 **Naturschutz**

- 8.1 Vegetationsbeseitigung innerhalb des Baufeldes 1 (V)
Der Oberboden des gesamten Eingriffsbereiches ist bis 31. März 2021 von Bewuchs frei zu machen und anschließend kontinuierlich bis zum Baubeginn frei von Vegetationsaufwuchs zu halten.
- 8.2 Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu betreuen, zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Greiner GmbH beabsichtigt am Standort Leuna, Werkteil I, eine Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren mit einer Kapazität von 3.500 t/a, bestehend aus den Betriebseinheiten:

- BE 01 Polymerisation,
- BE 02 Mischen und Konfektionieren,
- BE 03 Lageranlagen,
 - Containerlager,
 - Lager für Rohstoffe und Produkte,
 - Lager für organische Peroxide,
 - Lager für Stickstoff,
- BE 04 Büro- und Sozialgebäude,
- BE 05 Lageranlage für flüssige Roh- und Hilfsstoffe

zu errichten und zu betreiben,

Aus diesem Grund beantragte die Greiner GmbH am 11.02.2020 beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für Tiefbauarbeiten und der Errichtung von Fundamenten im Rahmen des Vorhabens.

Mit Schreiben vom 10.09.2020 wurde der Antrag auf vorzeitigen Beginn zurückgezogen. Anstelle dessen wurde der Antrag auf Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage nach § 8 BImSchG gestellt. Da die Detailplanung für den nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagenbereich noch nicht abgeschlossen ist, wurde dieser Antrag mit Schreiben vom 04.11.2020 dahingehend modifiziert, dass die drei Lagertanks B0501.1, B0501.3 und B0510.1 für die Stoffe Toluol, Toluol aus Rektifikation und Toluol aus Produktionsabfall nicht Bestandteil der Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage sind.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheit,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.05.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/2020).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 in der Stadt Leuna (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 20.08.2020 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 18.08.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 08/2020).

2.2 UVP- Vorprüfung

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 7 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 7 UVPG ist das Vorhaben UVP- pflichtig, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Greiner GmbH beabsichtigt am Chemiestandort Leuna die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren zu errichten und zu betreiben.

Zu dieser Anlage gehören eine Prozess- und Lageranlage, die Neben- und Hilfsanlagen und die erforderlichen Gebäude und Einrichtungen für Infrastruktur und Verwaltung. Mit der Errichtung der erforderlichen Gebäude und der Betriebsstraßen ist eine Versiegelung von ca. 6.500 m² Boden auf dem ca. 12.200 m² großen Betriebsgelände verbunden.

Das Produktions- und Lagergebäude soll perspektivisch erweiterbar ausgeführt werden. Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

- BE 01 Polymerisation,
- BE 02 Mischen und Konfektionieren,
- BE 03 Lageranlage für Roh- und Fertigprodukte,
- BE 04 Kühlanlage,
- BE 05 Lageranlage für flüssige Roh- und Hilfsstoffe.

Die Herstellung des Acrylat- Polymers erfolgt im semikontinuierlichen Prozess. Der Kernprozess ist eine Lösungsmittelpolymerisation mit nachgeschalteter Lösungsmittelaufbereitung (Toluol).

Die anfallenden Abgase werden gereinigt und über zwei Emissionsquellen in die Atmosphäre abgeleitet. Die neue Produktionshalle wird in die vorhandene Versorgungsperipherie, wie z. B. Rohrbrücken, Fahrwege und Abwasserbehandlungsanlagen, der InfraLeuna GmbH eingebunden. Die Anlage wird Rund um die Uhr im Schichtbetrieb betrieben.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Chemiestandort Leuna liegt ca. 20 km südlich Halle und grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Stadt Leuna und im Südosten an den Ortsteil Spergau der Stadt Leuna.

Das Vorhaben soll auf dem Gelände des erschlossenen Chemiestandortes Leuna im Werkteil I realisiert werden.

Die Stadt Leuna hat für den Chemiestandort Leuna mehrere Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, die rechtskräftig sind. Das Betriebsgelände der Greiner GmbH liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8.2 der Stadt Leuna „Industriestandort Leuna Mitte“, in den mit „N1“ und „N2“ gekennzeichneten Bereichen. Im Verfahren der Aufstellung der Bebauungspläne sind ausführliche Umweltverträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden, die in eine Umweltverträglichkeitsprüfung mündeten. Eine Vielzahl der Festsetzungen des Bebauungsplans resultiert aus dieser Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes Nr. 8.2 umfassen u. a.:

- die Grundflächenzahl: 0,8,
- die maximale Gebäudehöhe in den Baufeldern „N1“ und „N2“ von max. 50 m,
- die Einhaltung flächenbezogener Schalleistungspegel (57 dB(A)/m² nachts und 65 dB(A)/m² tags für „N1“ sowie 62 dB(A)/m² nachts und 66 dB(A)/m² tags für „N2“).

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in der Stadt Leuna in einer Entfernung von ca. 620 m nördlich des Anlagenstandortes.

Im Westen verläuft durch das Gelände des Chemiestandortes Leuna die Hauptstrecke der Deutschen Bahn AG zwischen Naumburg und Halle. Der geringste Abstand zum geplanten Anlagenstandort beträgt ca. 750 m. Der Bahnhof Leuna-Werke-Süd wird nur von Nahverkehrszügen als Haltepunkt genutzt und ist ca. 925 m entfernt.

Die verkehrstechnische Anbindung der Polymerisationsanlage ist über das Werksstraßennetz an die B 91 gegeben.

Die zur Anlage nächsten Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
LSG „Saale“ beinhaltet EU- Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	östlich	ca. 1.500 m
LSG „Geiselaue“ beinhaltet FFH- Gebiet 144 „Geiselniederung westlich von Merseburg“	nordwestlich	ca. 3.300 m
Wasserschutzgebiet Zone 2 „Leuna-Daspig“	südöstlich	ca. 5.800 m

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Grundlage der Bauausführung der Anlagenteile (u. a. Fundamente, technologischer Stahlbau, Aufstellen von Ausrüstungen) sind die geltenden technischen Regeln und Normen. Die Anlagenteile werden entsprechend den jeweils gültigen Regelwerken ausgelegt. Hierzu gehören beispielsweise:

- die BetrSichV einschließlich der entsprechenden Technischen Regeln (TRB, TRR),
- das WHG und die AwSV.

Die Werkstoffe werden nach dem Stand der Technik entsprechend den technischen Regeln ausgelegt. Behälter und Apparate werden nach dem Stand der Technik ausgelegt und gebaut.

Für Druckgeräte werden jeweils Prüfkarten angelegt, aus denen alle konstruktiven Details und die entsprechenden Auslegungsdaten zu ersehen sind. Rohrleitungen werden ebenfalls entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Emissionen an Luftschadstoffen

Dadurch, dass die Herstellung von Acrylat- Polymeren in geschlossenen Apparaten erfolgt und da das beim Anlagenbetrieb entstehende Abgas über eine thermische Abgasreinigung und über eine Aktivkohleabsorption vor der Ableitung in die Atmosphäre entsprechend dem Stand der Technik gereinigt wird und durch die Ansiedlung des Vorhabens in einem Industriegebiet, können von ihm keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird periodisch durch eine zugelassene Messstelle messtechnisch nachgewiesen.

Lärmemissionen

Durch die Errichtung und den Betrieb der Polymerisationsanlage innerhalb eines Industriegebietes, durch die Aufstellung von geräuschintensiven Anlagenteilen in schallgedämmten Gebäuden und durch die Schalldämmung von Zu- und Abluftöffnungen sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorgerufen durch Lärmbelästigungen, verbunden.

Anlagensicherheit

Durch die mit dem Betrieb der Polymerisationsanlage verbundenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen werden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zuverlässig verhindert.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche

Da die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen innerhalb eines bauplanungsrechtlich zugelassenen Industriestandortes erfolgen, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche.

Dadurch, dass an der Emissionsquelle EQ01 (Thermische Nachverbrennung – TNV) die Bagatellmassenströme nach der Tabelle 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für Stickstoffoxide mit 0,4 kg/h sehr deutlich unterschritten werden, gehen von der Anlage keine relevanten Emissionen aus, die sich erheblich nachteilig auf empfindliche Biotope und das Klima im Umfeld der Anlage auswirken könnten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das EU- Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und das FFH- Gebiet 144 „Geiselniederung westlich von Merseburg“ ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Abwasser

Der Anfall von Abwasser resultiert im bestimmungsgemäßen Betrieb aus Sanitärabwasser und dem geringen kontinuierlich anfallenden Prozessabwasser. Beide Abwasserströme werden der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH zur anforderungsge rechten Behandlung zugeleitet.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagenteile der Polymerisationsanlage, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, werden bei der Projektierung so ausgelegt, dass Ihre Ausführung hinsichtlich der Medienbeständigkeit und des Rückhaltevolumens den Anforderungen des WHG und der AwSV gerecht werden.

Fachbetriebspflichtige Arbeiten in den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nur durch Fachbetriebe realisiert, die im Besitz eines gültigen Nachweises für die auszuführenden Arbeiten sind. Nachteilige Auswirkungen auf das 5 km entfernte Wasserschutzgebiet „Leuna-Daspig“ sind aufgrund der geplanten technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

Schutzgüter Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Dadurch, dass die Polymerisationsanlage innerhalb eines Industriekomplexes errichtet wird und die geplanten Anlagengebäude aufgrund ihrer Höhe von maximal 17,2 m die im Umfeld der Polymerisationsanlage vorhandenen Anlagen und Gebäude nicht überragen werden, ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Dadurch, dass sich in dem Vorhabengebiet schon Industrieanlagen befunden haben, die im Zeitraum nach 1990 zurückgebaut wurden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (insbesondere Bodendenkmale) nicht zu erwarten. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter können nicht isoliert betrachtet werden. So können luftverunreinigende Stoffe von dem Schutzgut „Luft“ in das Schutzgut „Wasser“ übergehen und von dort auf das Schutzgut „Boden“. Über die Umweltpfade „Pflanzen“ und „Tiere“ kann es so erneut zu Einwirkungen auf den Menschen kommen. Somit stellen Belastungen der einzelnen Schutzgüter mittelbar auch eine Belastung des Menschen dar.

Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Fazit

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach

§ 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17. November 2020 (Ausgabe 11). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf ortsübliche Weise (Amtsblatt für die Stadt Leuna vom 19. November 2020, Nr. 44).

2.3 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser- verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren (ohne die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten) auf der Grundlage der §§ 8, 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Abweichung von technischen Baubestimmungen i. S. des § 85a BauO LSA nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von Nr. 5.10.2 der MIndBauRL in den Betriebseinheiten BE 01/ BE 02 und BE 01/ BE 04, wonach auf Grund der Höhenunterschiede einzelner Brandabschnitte dem Brandüberschlag nicht durch vertikale Brandwände sondern durch horizontale gesicherte Dachdeckenbereiche vorgebeugt wird,

- die Abweichung von technischen Baubestimmungen i. S. des § 85a BauO LSA nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von Nr. 5.6.4 MIndBauRL in der Betriebseinheiten BE 01, wonach die Breite des Hauptganges auf Grund der örtlichen Verhältnisse nur 1,35 m beträgt,
- die Abweichung von § 30 Abs. 1 BauO LSA in der Betriebseinheit BE 01 i. S. einer Erleichterung nach § 50 BauO LSA, wonach ein 3 m breiter Streifen entlang der Achse Bd feuerhemmend, nicht brennbar und öffnungslos ausgeführt wird,
- die Abweichung von § 32 Abs. 1 BauO LSA in der Betriebseinheit BE 04 i. S. einer Erleichterung nach § 50 BauO LSA, wonach zwei voneinander unabhängige Rettungswege sowohl über den notwendigen Treppenraum ins Freie als auch in den benachbarten Brandabschnitt BE 01 führen,
- die Abweichung von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO LSA i. S. einer Erleichterung nach § 50 BauO LSA, wonach der Stickstoffbehälter die erforderliche Abstandfläche zur BE 01 verfahrensbedingt nicht einhält.

Für die Antragstellerin besteht nach § 8 S. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund des fortlaufenden Planungsstandes und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung.

Die ferner gem. § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG durchzuführende vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens ergibt, dass keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass im nachfolgenden Genehmigungsbescheid aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Baumaßnahmen der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren (die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten ausgenommen) am Standort Leuna wird daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Greiner GmbH hat mit ihren Anträgen vom 11.02. und 10.09.2020 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet wird (die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten ausgenommen), die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Für die Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand sind die mit den zuständigen Behörden abgestimmten erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen während der Baumaßnahmen sicherzustellen.

4.2 Planungsrecht

Die Errichtung einer derartigen Anlage stellt ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 BauGB dar und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Standort der beantragten Anlagen zur Herstellung von Polymeren befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 8.2 „Industriegebiet Leuna Mitte“ befindet sich der Standort innerhalb der Baufelder „N1“ und „N2“. Die Grenze wurde im Lageplan mit Stand 27.02.2020 dargestellt. In den Baufeldern gelten folgende Festsetzungen:

	Baufeld „N1“	„Baufeld N2“
Art der Nutzung	Industriegebiet (GI)	Industriegebiet (GI)
Bauweise	geschlossen, aber hier darf und muss nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden (gzul)	geschlossen, aber hier darf und muss nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden (gzul)
Grundflächenzahl GRZ	0,80	0,80
Oberkannte baulicher Anlagen	max. 154,0 m ü.NN	max. 154,0 m ü.NN
immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel	65 dB(A)/m ² tags, 57 dB(A)/m ² nachts	66 dB(A)/m ² tags, 62 dB(A)/m ² nachts

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig. Die Anlage zur Herstellung von Polymeren stellt einen solchen Gewerbebetrieb dar. Diese Anlage fällt auch nicht unter die im Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Anlagentypen. Ein Widerspruch zu den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung liegt nicht vor.

Die zulässige Grundflächenzahl von GRZ 0,8 (geplant 0,17) wird eingehalten.

Im Lageplan ist erkennbar, dass die Gebäude über die Grundstücksgrenze gebaut werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist eine Vereinigung der beiden Flurstücke zu einem Buchgrundstück noch erforderlich. Wenn beide Flurstücke zu einem Buchgrundstück zusammengeführt wurden, wird der Gebäudekomplex mit seitlichem Grenzabstand errichtet und entspricht der im Bebauungsplan festgesetzten Bauweise.

Die einzelnen baulichen Anlagen weisen gemäß den Unterlagen folgende Höhen auf:

- BE 01 Produktion bis 17,185 m,
- BE 02 Produktion bis 8,028 m,

- BE 03 Lager bis 11,271 m,
- BE 04 Büroeinheit bis 8,327 m,
- BE 05 Behälterlager bis 11,560 m.

Die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen von 154,0 m über NN wird nicht überschritten. Die technischen Aufbauten, wie Geländer, wurden bei der Prüfung außer Acht gelassen, da gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 des Bebauungsplanes Nr. 8.2 bei diesen Anlagen die zulässige Höhe überschritten werden darf.

Die Einhaltung der Grundflächenzahl von zulässig GRZ 0,8 (geplant 0,17) wird eingehalten. Ein Widerspruch zu den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung liegt nicht vor. Der Standort befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Damit entspricht das Vorhaben auch der Festsetzung hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist gegeben. Somit entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes 8.2 der Stadt Leuna.

Im Lageplan und Außenanlagenplan sind die für das Grundstück relevanten Festsetzungen, wie Abgrenzung der Baufelder N1, N2 und M und die Baugrenze dargestellt worden. Hier ist das Leitungsrechte LR 43 – Leitungsrecht zur Herstellung und Unterhaltung von Elektrizitätskabeln zu Gunsten der InfraLeuna GmbH, betroffen. Hierzu erfolgte eine Abstimmung mit dem Rechtsinhaber der Leitungsrechte, der InfraLeuna GmbH, denn nur wenn der Rechtsinhaber einer Überbauung oder Bau im näheren Umfeld zustimmte, ist das Vorhaben zulässig. Mit Schreiben vom 19.11.2020 stimmt die InfraLeuna GmbH der Überbauung des Leitungsrechtkorridors LR 43 zu. Weitere Leitungsrechte werden vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Baugrundstück ist in die autarke Infrastruktur der InfraLeuna Infrastruktur und Service GmbH integriert.

Dies betrifft insbesondere

- Verkehrswege,
- Entwässerungssysteme,
- Energieversorgungssysteme und
- Sicherheitssysteme.

Die Schnittstellen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Verkehrsanbindung sind mit den zuständigen Dienststellen der InfraLeuna Infrastruktur und Service GmbH definiert und vertraglich geregelt. Insoweit ist für das Vorhaben die technische Erschließung gesichert.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Leuna weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 17.03.2020).

Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

4.3 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Der Gebäudekomplex, bestehend aus den Betriebseinheiten BE 01 – BE 04, hat eine Grundfläche von 1.748 m² und wird in drei Brandabschnitte (BE 01, BE 02/03, BE 04) unterteilt.

Die Gebäudeteile BE 01, BE 02 und BE 03 sind erdgeschossig, der Gebäudeteil BE 04 ist zweigeschossig. Die Gebäude BE 01 und BE 02 dienen der Produktion, das Gebäude BE 03 der Lagerung. Das Gebäude BE 04 dient als Büro- und Sozialgebäude, inkl. Labor und Werkstatt.

Die Einordnung der Gebäude erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA wie folgt:

Gebäude BE 01 – BE 04, Trafoanlage mit MSHV	Gebäudeklasse 3 (sonstige Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m)
Lagergebäude für Peroxid (Trigonox/ Kühlzelle, Container für thermische Nachverbrennung (TNV), 2 x Gerätelager	Gebäudeklasse 1 (freistehende Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m, Grundfläche NE < 400 m ²)

Bauliche Anlagen i. S. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA sind:

- Rohrbrücken,
- Stellplätze einschl. Zu-/ Abfahrt,
- das Tanklager BE 05 mit freistehenden Behältern,
- die Lagerfläche für Wechsel- Systemabfallcontainer,
- die Lagerfläche mit Wechsel- Behälter Stickstoff (ca. 70 m³),
- die Aufstellfläche für Kühlanlage.

Die Gesamtanlage mit den Gebäuden und baulichen Anlagen wird als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA (Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung) und Nr. 19 BauO LSA (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist) eingeordnet.

Die Errichtung der Anlage erfolgt entsprechend Antrag auf den Flurstücken 45 und 53, Flur 19 der Gemarkung Leuna (Eigentümer InfraLeuna GmbH). Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgt antragsgemäß für die Errichtung der Anlage auf den aktuellen Flurstücken 45 und 53. Das Gebäude wird über die bestehende Grundstücksgrenze der Flurstücke 45 und 53 errichtet. Der Nachweis eines Baugrundstücks i. S. § 4 Abs. 2 BauO LSA ist erforderlich (Führung der benannten Flurstücke unter einer laufenden Nummer im Grundbuch oder Verschmelzung der betreffenden Flurstücke 45 und 53 im Grundbuch oder Eintragung einer Vereinigungsbaulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1, 2 BauO LSA). „Die Anordnung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen“ (§ 4 Abs. 2 BauO LSA). Daher ist die aufschiebende Bedingung unter I Nr. 8 erforderlich. Nach dem Grundstückskauf durch die Antragstellerin soll für die Anlage ein neues Grundstück gebildet werden. Die Errichtung der Anlage erfolgt dann auf dem neu gebildeten Baugrundstück. Die InfraLeuna GmbH und die Greiner GmbH haben am 22.12.2020 den Grundstückskaufvertrag zu o.g. Projekt notariell beurkundet.

Die aktuellen Flurstücke 45 und 53 sowie das neu geplante Baugrundstück werden über die vorhandenen Werkstraßen (private Straßenverkehrsfläche) der InfraLeuna GmbH erschlossen. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche i. S. § 4 Abs. 1 BauO LSA ist erforderlich, z. B. durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch oder Baulast. Daher ist die aufschiebende Bedingung unter I Nr. 9 erforderlich.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgt ohne Berücksichtigung der als „optionale Anlagenerweiterung“ gekennzeichneten Bereiche. Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des aktuellen Antrages.

Der freistehende Stickstoffbehälter mit ca. 70 m³ ist kein verfahrensfreies Vorhaben und somit Bestandteil des Antrages.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüferingenieur für Standsicherheit beauftragt worden. Der 1. Prüfbericht Nr. 20/1/053-1 vom 11.12.2020 liegt vor. Bisher wurden die Standsicherheitsnachweise für die Teilobjekte BE 02 und BE 04 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüftätigkeit des Prüferingenieurs für Standsicherheit wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

Ergänzende Angaben zu den freistehenden Behältern im Tanklager sowie dem Stickstoffbehälter (Verwendbarkeitsnachweis AbZ, CE- Kennzeichnung oder statischer Einzelnachweis) sind noch nicht verfügbar und werden im Zuge der Ausführungsplanung nachgereicht. Diese Behälter sind bauliche Anlagen i. S. § 2 Abs. 1 BauO LSA i. V. mit § 60 Abs. 1 Nr. 6 BauO LSA.

Weiterhin fehlen ergänzende Angaben zum Systemcontainer für die thermische Nachverbrennung (TNV) sowie für die System- Fertigteil- Raumzelle und das Gerätelager (2x) (Abmessungen, Verwendbarkeitsnachweis AbZ, CE- Kennzeichnung oder statischer Einzelnachweis, Systempläne und technische Angaben bzw. Bauantragspläne). Diese Unterlagen sind noch nicht verfügbar und werden ebenfalls im Zuge der Ausführungsplanung nachgereicht.

Die Standsicherheit der in der Statik erfassten Bauteile ist unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.3 gegeben und wird mit dem 1. Prüfbericht Nr. 20/1/053-1 vom 11.12.2020 bestätigt. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist noch nicht abgeschlossen.

Die Prüftätigkeit des Prüferingenieurs wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Notwendige Treppenräume, Ausgänge (§ 34 BauO LSA),
- Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (§ 37 BauO LSA),
- Sanitäre Anlagen (§ 42 BauO LSA),
- Blitzschutzanlagen (§ 45 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA)

einzuhalten.

Entsprechend Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt, bauaufsichtlich bekannt gemacht durch die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) mittels RdErl. des MLV vom 04.06.2020, ist für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung (hier MIndBauRL) eine **Abweichung** nach § 85a Abs. 1 Satz 4 BauO LSA ausgeschlossen. Eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 66 BauO LSA in Betracht. Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar sind. Die vorliegenden Anträge auf Abweichung erfüllen die o. g. Tatbestände und sind deshalb zulässig. Das bauordnungsrechtliche Schutzziel nach § 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA wird erfüllt. Dies wird im Brandschutzkonzept vom 31.07.2020 und im Prüfbericht Nr. P1332020-1 vom 09.12.2020 bestätigt. Einwendungen der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis liegen nicht vor.

Für das vorgenannte Bauvorhaben werden zwei Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von technischen Baubestimmungen i. S. § 85a BauO LSA in dem nachfolgend näher bezeichneten Umfang erteilt.

Umfang der Abweichungen Nr. 2 und 3 gemäß Brandschutzkonzept Seiten 9/ 10:

- Abweichung von Nr. 5.10.2 MIndBauRL in den BE 01/ BE 02 und BE 01/ BE 04

„Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten sind mindestens 0,5 m über Dach zu führen; darüber dürfen brennbare Teile nicht hinweggeführt werden. Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen in diese Wände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die erforderliche Feuerwiderstandsklasse aufweist.“

Abweichend zur oben genannten Ausführung soll auf Grund der Höhenunterschiede einzelner Brandabschnitte dem Brandüberschlag nicht durch vertikale Brandwände sondern durch horizontale gesicherte Dachdeckenbereiche vorgebeugt werden.

Brandabschnittstrennungen sind jeweils zwischen BE 01 und BE 02 sowie zwischen BE 01 und BE 04 vorgesehen. Die Gebäudeteile weisen unterschiedliche Höhen auf. Brandwände sollen nicht bis über das Dach des jeweils höheren Gebäudes geführt werden. Zur Verhinderung eines Brandüberschlages sollen vielmehr Teile der Dächer der BE 02 und BE 04 Teil der Brandabschnittstrennung sein. Das Dach der BE 02 wird auf einer Tiefe von mindestens 7,10 m und das Dach der BE 04 auf einer Tiefe von mindestens 5 m jeweils feuerbeständig, aus nichtbrennbaren Baustoffen und öffnungslos ausgeführt. Als oberste Schicht soll jeweils eine Bekiesung aufgebracht werden. Die festgelegten 7,10 m entsprechen dem Höhenunterschied zwischen BE 01 und BE 02. Der Höhenunterschied zwischen BE 01 und BE 04 beträgt 6,70 m. Im Dach werden jedoch 5,00 m realisiert. Aus der verminderten Länge kann keine konkrete Gefahr abgeleitet werden. Der Lösung wird auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes zugestimmt (Abweichung unter I Nr. 3).

Umfang der Abweichung, Brandschutzkonzept Seite 13

- Abweichung von Pkt. 5.6.4 MIndBauRL in der BE 01, wonach Hauptgänge mindestens 2 m breit sein müssen

„Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenträumen, zu Außentreppen, zu Treppen von Ebenen und Einbauten, zu offenen Gängen, über begehbare Dächer auf das Grundstück, zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen

Brandbekämpfungsabschnitten führen. Diese anderen Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte müssen Ausgänge unmittelbar ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen mit einem sicheren Ausgang ins Freie haben.“

Der Hauptgang verläuft unmittelbar neben dem Verkehrsweg. Die Breite des Hauptganges beträgt auf Grund der örtlichen Verhältnisse nur 1,35 m.

Das Schutzziel der Personenrettung ist durch die Unterschreitung der geforderten Breite nicht betroffen. Nur eine geringe Anzahl von ortskundigen Personen sind auf den Weg angewiesen. Die Rettungsweglängen werden eingehalten. Die anwesenden Personen werden durch die Brandmeldeanlage rechtzeitig alarmiert und können das Gebäude verlassen (Abweichung unter I Nr. 4).

Es wurde eine weitere Abweichung (Abweichung Nr. 1 gemäß Brandschutzkonzept Seite 8) von Nr. 6.1.2 MIndBauRL in der BE 01 beantragt. Das Tragwerk soll ohne Brandlastermittlung nach Abschnitt 7 MIndBauRL in nicht brennbarer Ausführung i. S. Abschnitt 6 MIndBauRL hergestellt werden.

Die drei Gitterrostbühnen (3,85m, 7,35m, 10,50m) in der BE 01 sind keine Ebenen i. S. Nr. 6.1.2 MIndBauRL. Höher liegende begehbare Flächen, die ausschließlich der Erreichbarkeit von Maschinen dienen, können als Bestandteil der Maschine angesehen werden. Ebenso sind reine Wartungsgänge oder -flächen keine Einbauten i. S. Abs. 3.9 MIndBauRL. Gemäß Brandschutzkonzept dienen die höher liegenden begehbare Flächen in der BE 01 ausschließlich der Erreichbarkeit der Maschinen. Diese begehbaren Flächen können daher als Bestandteile der Maschine angesehen werden und stellen keine Einbauten i. S. Abs. 3.9 MIndBauRL dar. Der Gebäudeteil BE 01 kann demnach als erdgeschossiger Brandabschnitt nach Abschnitt 6 MIndBauRL behandelt werden. Eine Abweichung von Nr. 6.1.2 MIndBauRL ist nicht erkennbar; der Antrag wird daher nicht berücksichtigt.

Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Bauaufsichtsbehörde kann den nachfolgenden Abweichungen i. S. einer Erleichterung gemäß § 50 Satz 3 Nr. 2, 6, 9 BauO LSA zustimmen. Das bauordnungsrechtliche Schutzziel nach § 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA wird erfüllt. Dies wird im Brandschutzkonzept vom 31.07.2020 und im Prüfbericht Nr. P1332020-1 vom 09.12.2020 bestätigt. Einwendungen der zuständigen Brandschutzdienststelle LK Saalekreis liegen nicht vor.

Für das Bauvorhaben werden drei Abweichungen von den Anforderungen der BauO LSA als Erleichterung nach § 50 Satz 3 Nr. 2, 6, 9 BauO LSA gestattet.

Umfang der Abweichung Nr. 4 gemäß Brandschutzkonzept Seite 12:

- Abweichung von § 30 Abs. 1 BauO LSA in der BE 04

„Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.“

Diese Anforderung wird nur in einem Teilbereich der Dachdecke der BE 04 erfüllt. Um eine Brandausbreitung zwischen den Geschossen ausreichend lang zu vermeiden und zur Sicherung des 2. Rettungsweges aus dem 1. Obergeschoss, wird ein 3 m breiter Streifen entlang der Achse Bd feuerhemmend, nicht brennbar und öffnungslos ausgeführt (Erleichterung unter I Nr. 5).

Umfang der Abweichung Nr. 5 gemäß Brandschutzkonzept Seite 14:

- Abweichung von § 32 Abs. 1 BauO LSA in der BE 04

*„Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege **ins Freie** vorhanden sein...“*

Die Aufenthaltsräume im Sozialbau haben jeweils zwei bauliche Rettungswege, die durch den zentralen notwendigen Treppenraum, Ausgangstüren ins Freie und das Flüchten in den **benachbarten Brandabschnitt BE 01** sichergestellt werden. Der 2. Rettungsweg im Obergeschoss führt über das Dach des erdgeschossigen Gebäudeteils der BE 04 in den benachbarten Brandabschnitt BE 01 (Erleichterung unter I Nr. 6).

Umfang der Abweichung – Abstandflächen Stickstoffbehälter:

- Abweichung von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO LSA

*„Vor den Außenwänden von Gebäuden sind **Abstandsflächen** von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen... Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken...“*

Der Stickstoffbehälter hält die erforderliche Abstandfläche zur BE 01 verfahrensbedingt nicht ein (Erleichterung unter I Nr. 7).

Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich.

Die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1 BauO LSA ist vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen unter I Nr. 8 und Nr. 9 nicht erforderlich.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die für das Projekt ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt hat gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind. Dem schließt sich der Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr an. Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig.

Der Nachweis des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes erfolgte für die Gebäudeteile BE 01, BE 02 und BE 03 nach dem Verfahren nach Abschnitt 6 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) unter Verwendung der Sicherheitskategorie K1. Die Ausführung der Tragkonstruktion (tragende und aussteifende Bauteile sowie Haupttragwerk des Daches) soll für diese Gebäudeteile aus mindestens nichtbrennbaren Baustoffen erfolgen. Die zulässige Brandabschnittsfläche nach Tab. 2 MIndBauRL von jeweils 1.800 m² wird eingehalten. Der Nachweis der erforderlichen Wärmeabzugsflächen für die BE 01 und BE 03 wurde erbracht. Die Breite der Gebäudeteile BE 01 bis BE 03 beträgt jeweils nicht mehr als 40 m. Die An-

wendung der Industriebaurichtlinie ist zutreffend. Die Anforderungen an den bauordnungsrechtlichen Brandschutz für das Gebäude BE 02 werden auf Grundlage der BauO LSA ermittelt/ festgelegt. Im BE 02 sollen die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie Haupttragwerk des Daches feuerhemmend hergestellt werden. Der Gebäudekomplex wird in drei Brandabschnitte (BE 01, BE 02/03, BE 04) unterteilt.

Die vorhandene Löschwasserversorgung soll im geplanten Anlagenstandort ergänzt werden (Errichtung weiterer Hydranten im südlichen Bereich des Anlagenstandortes). Aufgrund der angesetzten brandschutztechnischen Infrastruktur der Brandabschnitte ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Löschwasserbedarf kann nach dem Errichten der Hydranten über das Löschwassernetz der InfraLeuna GmbH sichergestellt werden.

Die Anfahrbarkeit durch die Feuerwehr wird über geeignete Flächen für die Feuerwehr abgesichert. Im Umfeld des antragsgegenständlichen Gebäudes ist eine Bewegungsfläche vorgesehen. Eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt um den Gebäudekomplex ist bauordnungsrechtlich auf Grundlage Abs. 5.2.2 MIndBauRL nicht erforderlich. Unabhängig davon ist eine Umfahrung des Gebäudekomplexes möglich.

Gemäß den Aussagen im Brandschutzkonzept liegen die Lagermengen unterhalb der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL), ausgenommen im Tanklager (BE 05). Für das Tanklager wurde der Nachweis der Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der LÖRÜRL geführt. Die Bewertung hinsichtlich des Erfordernisses der Löschwasserrückhaltung für die Bereiche BE 01 bis BE 04 unterhalb der Bemessungsgrenze der LÖRÜRL obliegt dem Entwurfsverfasser.

Flächendeckende, bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen (Kategorie K2) sind für die Gebäudeteile BE 01 und BE 04 vorgesehen. Für die BE 02 und BE 03 sind ebenfalls flächendeckende Brandmeldeanlagen vorgesehen. Hierbei handelt es sich nicht um bauordnungsrechtlich erforderliche Brandmeldeanlagen (BE 02 und BE 03 Ansatz der Sicherheitskategorie K1). Brandmeldungen sollen jeweils unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle, hier Werkfeuerwehr, weitergeleitet werden. Auch das Lager Trigox soll eine Brandmeldeanlage erhalten (bauordnungsrechtlich nicht erforderlich). Die Brandmeldeanlagen werden zum Teil als bauordnungsrechtlich erforderliche Anlagen eingeordnet. Das Vorhaben fällt damit in den Geltungsbereich der TANIVO.

Eine Alarmierungseinrichtung für die Nutzer (Internalarm) ist vorgesehen. Eine Alarmierung soll so ausgeführt werden, dass sie in allen Gebäudeteilen wahrnehmbar ist. Eine Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung sind vorgesehen.

Das Brandschutzkonzept muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO eine Prüfsachverständige für Brandschutz beauftragt. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes ist unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 3.4 erbracht und wird mit dem Prüfbericht Nr. P1332020-1 vom 09.12.2020 bestätigt. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.09.2020 wurde entsprechend gewürdigt. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist vorbehaltlich Änderungen abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüfsachverständigen für Brandschutz wird mit der Prüfung der ggf. noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften, insbesondere zum Brandschutz, wurden Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Durch die Maßnahmen im

Rahmen der Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauarten (§ 16a BauO LSA),
- Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten (§ 16b BauO LSA),
- Anforderungen an die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten (§ 16c BauO LSA),
- Verwendbarkeitsnachweise (§ 17 BauO LSA),
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 BauO LSA),
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19 BauO LSA),
- Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall (§ 20 BauO LSA),
- Übereinstimmungsbestätigung (§ 21 BauO LSA),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22 BauO LSA),
- Zertifizierung (§ 23 BauO LSA),
- Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24 BauO LSA),
- Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen (§ 25 BauO LSA),
- Notwendige Treppenträume, Ausgänge (§ 34 BauO LSA),
- Sonderbauten (§ 50 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA)

einzuhalten.

4.5 **Bergrecht**

Der von der Greiner GmbH zur Nutzung vorgesehene Bereich liegt im östlichen Grenzgebiet des Bergbaubewilligungsfeldes „Bad Dürrenberg“ mit dem Borlachscht als Austrittsort schwach mineralisierter NaCl- Sole, dessen Nutzungsrechte sich im Besitz der Stadt Bad Dürrenberg befinden.

Der Entstehungsraum der aus dem Borlachscht in Bad Dürrenberg seit 1763 geförderten Sole ist geologisch bekannt und durch Expertisen belegt. Es gibt bislang weder aus den vorliegenden Unterlagen noch aus Messungen und Beobachtungen signifikante Hinweise dafür, dass in dem genannten Nutzungsgebiet eine derartige Beeinflussung der Tagesoberfläche eingetreten wäre, welche für Bauobjekte jeglicher Art Bedeutung gehabt hätte und zukünftig bekommen könnte.

Eine Beeinflussung der Tagesoberfläche durch bergbauliche und/ oder geomechanische Vorgänge infolge der Sofförderung in Bad Dürrenberg ist theoretisch nicht völlig zu negieren, kann jedoch nach den vorliegenden Erkenntnissen praktisch ausgeschlossen werden.

Somit wurde mit Schreiben vom 15.01.2002 von der Stadt Bad Dürrenberg die Bereitschaft erklärt, begrenzt auf das Betriebsgelände des Chemiestandortes Leuna verbindlich und unwiderruflich auf die sich aus der Bergbauberechtigung ergebenden Rechte gem. § 8 Bundesberggesetz (BBergG) zu verzichten. Für dieses Nutzungsgebiet sind aus bergbaulicher Sicht keine Nachteile zu erwarten. Anpassungen gemäß § 110 BBergG oder gar Sicherungen gemäß § 111 BBergG werden nicht für erforderlich gehalten.

4.6 **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach Nr. 4.1 TA Luft ist auf Grund der emittierten Massenströme nicht erforderlich. Für die relevanten Luftschadstoffe Stickstoffoxide (EQ01: 0,4 kg/h) und Staub (EQ02: 0,02 kg/h) werden die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 bei bestimmungsgemäßigem Anlagenbetrieb sehr deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen können auf Grund geringer Emissionsmassenströme bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

Der Anlagenbetrieb ist mit dem Einsatz geruchsintensiver Stoffe (Toluol, Butylacrylat, Ethylhexylacrylat) verbunden. Der Polymerisationsprozess und die destillative Aufreinigung des Acrylatpolymers erfolgen in einem geschlossenen, dauerhaft technisch dichten System. Behälter und Apparate sind über Rohrleitungs- und Gaspendelsysteme verbunden. Die anfallende Abluft wird einer thermischen Nachverbrennung zugeführt und schadlos über den Kamin EQ01 21 m über Grund in die Atmosphäre abgeleitet.

Auf Grund der Geringfügigkeit der Geruchsemissionen, deren Kurzzeitigkeit sowie der Lage des Anlagenstandortes innerhalb eines großflächigen Industriegebietes mit hinreichend großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen einschließlich Gerüchen nicht auszumachen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes, Teil Reinhaltung der Luft, gegen die Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage im o. g. Umfang keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.7 **Lärmschutz**

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer vom 07.09.2020 (Gutachten Nr.: 2020-GIP-110). Das Gutachten weist die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslage Leuna und auf angrenzenden Industriegebietsflächen aus.

Der Standort der neuen Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren befindet sich in der Gemarkung Leuna, auf Flächen der Baufelder „N1“ und „N2“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna. Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch weitere industrielle Anlagen und einer geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Emissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung. Die zulässi-

gen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) betragen laut Bebauungsplan für das Baufeld „N1“ tags 65 dB(A)/m² und nachts 57 dB(A)/m² und für das Baufeld „N2“ 66 dB(A)/m² am Tag und 62 dB(A)/m² in der Nacht.

Unter Berücksichtigung der durch die Anlage beanspruchten Flächen ergeben sich lt. Schallimmissionsprognose für den nächstgelegenen Immissionspunkt in Leuna, Spergauer Str. 55 (IO 7.4), für die Zusatzbelastung einzuhaltende anteilige Immissionsrichtwerte von 32,4 dB(A) am Tag und 26,8 dB(A) in der Nacht.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung, die auch Grundlage der Bebauungsplanung waren und die vorliegende Gemengelage berücksichtigen, betragen 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. An benachbarten Betriebsgebäuden innerhalb des Industriestandortes Leuna gelten die Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) am Tag und in der Nacht.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte und Bauausführungen ergeben sich für die Zusatzbelastung der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung Leuna, Spergauer Str. 55 (IO 7.4), Geräuschimmissionen von max. 27,1 dB(A) am Tag und 26 dB(A) in der Nacht. Die anteiligen Immissionsrichtwerte des Bebauungsplanes werden eingehalten. Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet damit die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm am Tag und in der Nacht sowohl an den Wohnnutzungen als auch an Immissionsorten auf benachbarten Industriegebietsflächen um mehr als 20 dB(A).

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass die zu erwartenden Spitzenpegel die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse einhalten. Die Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4 der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht zwingend erforderlich, da sich in diesem Bereich ausschließlich Gebiete mit industrieller und gewerblicher Nutzung befinden. Zur umfassenden Information hinsichtlich der Auswirkungen des Verkehrs wurde dennoch eine Bewertung des Verkehrsaufkommens durchgeführt. Bereits nach Verlassen des Betriebsgrundstückes kommt es zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit dem Straßenverkehr auf dem Gelände des Chemiestandortes. Auf den angrenzenden Straßen außerhalb des Industriegebietes führt der Anlagenverkehr mit einem prozentualen Anteil von max. 1 % am Gesamtverkehrsaufkommen nur zu einer unwesentlichen, nicht wahrnehmbaren Erhöhung der Verkehrsgeräusche. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) kann ausgeschlossen werden.

Eine gleichzeitige Erfüllung der in Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm genannten Bedingungen tritt nicht ein. Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 dienen der Sicherung des Standes der Lärmminde- rungstechnik und der Umsetzung einer ausreichenden Lärmvorsorge.

Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht gegeben.

4.8 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die von der Greiner GmbH am Chemiestandort Leuna betriebene genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren bildet einen Betriebsbereich der unteren

Klasse nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 4, aber unterhalb der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV vorhanden sind.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Sicherheitsbetrachtung, in der u. a. auch eine Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu schutzwürdigen Bereichen, wie Wohngebiete, öffentlich genutzten Gebäude oder Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete entsprechend den Anforderungen des KAS-18 vorgenommen wurde. Dabei wurden folgende Szenarien betrachtet:

- Freisetzung von Toluol aus dem Lagerbehälter B0501.1 der BE 05,
- Freisetzung von n-Butylacrylat aus dem Lagerbehälter B0502.1 der BE 05.

Die Berechnungen zeigen, dass an allen relevanten Aufpunkten der ERPG 2- Wert^{*)} unterschritten wird. Alle schutzwürdigen Einrichtungen befinden sich in so großer Entfernung, dass sie von den Auswirkungen der untersuchten Störfälle nicht betroffen sind.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes, Teil Störfallvorsorge, gegen die Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage im o. g. Umfang keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.9 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Ost stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer auf der Baustelle sowie im Produktionsprozess geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), der ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
 - Anh. Nr. 1.5 ArbStättV – Fußböden, Wände, Decken, Dächer,
 - Anh. Nr. 1.8 ArbStättV – Verkehrswege,
 - Anh. Nr. 2.1 ArbStättV – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
 - Anh. Nr. 2.3 ArbStättV – Fluchtwege und Notausgänge,
 - Anh. Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,

^{*)} Emergency Response Preparation Guideline; maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche Personen bis zu einer Stunde lang exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen

- Anh. Nr. 3.6 ArbStättV – Lüftung,
 - Anh. Nr. 3.7 ArbStättV – Lärm,
 - Anh. Nr. 4.1 ArbStättV – Sanitärräume,
 - Anh. Nr. 4.3 ArbStättV – Pausen- und Bereitschaftsräume,
 - Anh. Nr. 5.2 ArbStättV – Baustellen
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 14 BetrSichV – Prüfung von Arbeitsmitteln,
 - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
 - § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,
 - Anh. 2 Abschn. 2 BetrSichV – Aufzugsanlagen,
 - Anh. 2 Abschn. 3 BetrSichV – Explosionsgefährdungen
- und
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
 - § 7 GefStoffV – Grundpflichten,
 - § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
 - § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
 - § 20 GefStoffV – Ausschuss für Gefahrstoffe,
 - Anh. I Nr. 1 GefStoffV – Brand- und Explosionsgefährdungen
- sowie
- § 4 LärmVibrationsArbSchV – Messungen,
 - § 6 LärmVibrationsArbSchV – Auslösewerte bei Lärm,
 - § 7 LärmVibrationsArbSchV – Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition
- und
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
 - § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Die Notduschen (Nebenbestimmung unter III Nr. 5.22) sind als Mittel bzw. Maßnahmen der Ersten Hilfe zu betrachten und gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. mit Nr. 4.3 Abs. 4 des Anhangs zur ArbStättV erforderlich. Nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu beurteilen und muss hierbei u. a. auch die Informationen aus den Sicherheitsdatenblättern der Gefahrstoffe beachten. Dabei hat er gemäß § 7 Abs. 2 GefStoffV die nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse (d. h. u. a. die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)) zu berücksichtigen.

Aus den Sicherheitsdatenblätter einiger Gefahrstoffe, welche in der Anlage eingesetzt werden sollen (z. B. Butylacrylat, 2-Ethylhexylacrylat, Acrylat-Trenngel, Toluol, Trigonox u. a. m.), ergibt sich als Erste- Hilfe- Maßnahmen „Nach Hautkontakt: Mit Seife und viel Wasser abwaschen. [...]“ und „Nach Augenkontakt: [...] mit viel Wasser gründlich ausspülen [...].“ (oder vergleichbare Formulierungen). Zu diesem Zweck sind Körper- und Augennotduschen auch in chemischen Anlagen gängige Praxis.

Die angegebene TRGS 526 bezieht sich zwar auf Laboratorien, gibt jedoch den Stand der Technik hinsichtlich der Auslegung, Anbringung(sort) und Kennzeichnung von (sowohl Körper- als auch Augen-)Notduschen wieder.

Bei Einhaltung der Technischen Regeln – hier der TRGSen – kann der Arbeitgeber, i. d. F. der Antragsteller, davon ausgehen, dass die Anforderungen der jeweiligen Gesetze und Verordnungen – hier der GefStoffV – erfüllt sind (sog. Vermutungswirkung). Von den Technischen Regeln kann jedoch gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 GefStoffV abgewichen werden, „wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.“

Hierbei bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, andere Maßnahmen zu wählen und deren Eignung zu gewährleisten und nachzuweisen.

4.10 Gewässerschutz

In der beantragten Anlage kommen neben nicht wassergefährdenden Stoffen feste und flüssige Stoffen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 und 2 zum Einsatz. Feststoff ist hier nur der im Prozess entstehende Abfall. Einziger in die WGK 3 eingestuft Stoff ist ein Inhibitor, der lediglich mit einem Volumen von 5 l vorgehalten wird.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Zuordnung der einzelnen Teilanlagen in Gefährdungspotenziale gemäß § 39 Abs. 1 AwSV wird seitens der zuständigen Wasserbehörde bestätigt. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sowie der besonderen Anforderungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 AwSV wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bei den geplanten Rohrleitungen finden die Anforderungen gemäß § 21 AwSV Berücksichtigung.

Eine hinreichende Löschwasserrückhaltung mit Bezugnahme auf § 20 AwSV wurde nachgewiesen.

In der Anlage fallen keine Prozessabwässer an. Es werden ausschließlich nichtwässrige Lösungsmittel bzw. Isopropanol verwendet, die nach Verwendung entweder aufbereitet oder entsorgt werden.

Es werden sanitäre Anlagen mit einem täglichen Abwasseranfall von ca. 1 m³ errichtet. Die Ableitung erfolgt in die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) der InfraLeuna GmbH.

Die Neuerrichtung der Anlage ist mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 6.500 m² verbunden. Das Oberflächenwasser der Straßen und Plätze soll in Mulden versickert werden. Ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt der Wasserbehörde vor. Von einer zustimmenden Entscheidung kann ausgegangen werden. In der Tanktasse der BE 05 fällt durch die Überdachung nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser an. Dieses Niederschlagswasser wird vor der Ableitung geprobt. Ist es nicht belastet, erfolgt die Ableitung ebenfalls in den Hauptkanal der InfraLeuna GmbH, liegt kontaminiertes Niederschlagswasser vor, erfolgt die Sammlung und externe fachgerechte Entsorgung.

Die Kühlung wird über ein geschlossenes System mit Wasser- Ethylenglykol- Gemisch realisiert. Im bestimmungsgemäßen Betrieb fällt kein Abwasser aus der Kühlung an. Im Falle der Notkühlung wird Frischwasser über einen Wärmetauscher ohne Medienkontakt geleitet. Das Frischwasser wird im Prozess lediglich erwärmt und bleibt in seinen sonstigen Eigenschaften unverändert. Nach dem Kühlprozess wird es über den Hauptkanal der InfraLeuna GmbH der Saale zugeleitet. Die Entwässerung der Notkühlung und des Niederschlagswassers zur Einleitung in die Saale erfolgt über den Seitenkanal 9 in den Hauptkanal 1.1.

Die angeordneten Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 sind geeignet, nachteilige Auswirkungen im Rahmen der Errichtung des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern bzw. zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 6.1 wurde auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 WHG festgesetzt. Insbesondere aufgrund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 AwSV müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassenen Bauteilen und Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenen Regelungen wird die Umsetzung dieser Anforderungen sichergestellt. Für Anlagenteile ohne entsprechende Zulassung wäre die wasserrechtliche Eignung im Rahmen des hier anhängigen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die dafür erforderlichen Unterlagen liegen dem Antrag nicht bei. Deshalb wurde auf die ausschließliche Nutzung von bereits zugelassenen Bauteilen und Materialien abgestellt.

Die Fachbetriebspflicht besteht gemäß § 45 Abs. 1 AwSV aufgrund der Einstufung der betreffenden Anlagen in die Gefährdungspotenziale C und D. Mit der Beauftragung von Fachbetrieben sollen eine qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der technischen Anforderungen sichergestellt werden.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren der Firma Greiner GmbH steht aus wasserrechtlicher Sicht nichts entgegen.

4.11 Bodenschutz und Abfallrecht

Das Gelände der ehemaligen Leuna-Werke zählt zu einem Großprojekt gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung).

Die Baumaßnahme zwischen den Werkstraßen 9 und 12 ist in dem im Sanierungsrahmenkonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich III.2a vorgesehen. Auf dieser Teilfläche wurden umfangreiche oberirdische Rückbaumaßnahmen (oberflächlicher Abbruch der „Alten Raffinerie“ ohne Fundamentbeseitigungen) durchgeführt. Dabei erfolgten keine Bodensanierungen, sodass aufgrund der Vornutzung und des Erkundungsstandes größere Schadensquellen im Boden (vorrangig MKW, BTEX, MTBE) angetroffen werden können. Das Grundwasser (Flurabstand ca. 4 - 7 m) im Bereich der fraglichen Fläche weist eine Belastung durch organische Schadstoffe (MKW, BTEX, MTBE) auf.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass sanierungsrelevante Bodenbelastungen vorliegen. Aufgrund der Flachgründung wird der belastete Grundwasserbereich durch die Baumaßnahme nicht erfasst.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teil 2, der Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z. B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine

Verwertungsmaßnahme gewährleistet. Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen i. S. des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG sind die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2 und Nr. 7.5 sichert die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als zuständige Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

4.12 Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Nächstgelegene Schutzgebiete sind mehr als 1,5 km vom Vorhabenort entfernt.

Im Auftrag der Firma Greiner GmbH wurde durch das Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung Dr. Martin Seils, eine Artenschutzrechtliche Beurteilung (Stand 21.02.2020) für das geplante Vorhaben „Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Polymeren“ eingereicht, welche eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme beinhaltet. Danach werden im Zuge des Bauvorhabens unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme (1 V) keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Die Auflagen unter III Nr. 8.1 und Nr. 8.2 sind zur Vermeidung von Individuenverlusten der Feldlerche im Zuge der Beseitigung besetzter Nester geeignet und erforderlich. Die ökologische Bauüberwachung sorgt für die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme und veranlasst bei evtl. Gefährdungen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen (Schutz- oder Ersatzmaßnahmen).

Aus Sicht des Naturschutzes wird dem Vorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 zugestimmt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 18.02.2021 der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 18.03.2021 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

2 **Baurecht**

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorlVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 – 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 2.4 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).
- 2.5 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.6 Vor dem Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.
Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
(§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.7 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.8 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. mit § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.9 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.
Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.
Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.
- 2.10 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.11 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten prüfen.
- 2.12 Die Bauüberwachung hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfenieur für Standsicherheit.
- 2.13 Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
- Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA,
 - Rohbaufertigstellung gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA.
- Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

- 2.14 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung eine Tektur mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.
- 2.15 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.
- 2.16 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.17 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass alle Baumaßnahmen am Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.
- 3.2 Die Bauüberwachung hinsichtlich des geprüften Brandschutzes erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.
- 3.3 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern/ zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.4 Für die Ausbildung der Flächen für die Feuerwehr gelten die Anforderungen nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Die Werkfeuerwehr verfügt über besondere Technik. Hieraus ergeben sich spezielle Anforderungen, die zu beachten und einzuhalten sind.

4 Arbeitsschutz

4.1 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.

4.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.

Die Abstimmung mit der Betreiberin der Anlage ist in diesem Fall vorzunehmen.

(§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

4.3 Bei baulichen Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

(§ 3 ArbStättV i. V. mit Anhang Nr. 5.2 Abs. 5)

4.4 Die vorgesehenen Arbeitszeitregelungen von 12- Stunden- Schichten und rollender Woche sind nicht Teil dieser Genehmigung.

Auf das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wird hingewiesen. Für die vorgesehenen Arbeitszeitregelungen (12- Stunden- Schichten, rollende Woche) sind ggf. separate Genehmigungen bei der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu beantragen.

(§§ 3 ff. ArbZG)

4.5 Aufgrund der Corona- Pandemie sind beim Bau, Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polymeren die jeweils geltenden Corona- Maßnahmen zum Arbeitsschutz umzusetzen und einzuhalten.

(§ 5 ArbSchG; § 4 Abs. 3 ArbSchG i. V. mit SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel)

5 Gewässerschutz

Es wird empfohlen, auch die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungspotenziale A und B durch Fachbetriebe errichten zu lassen, insbesondere dann, wenn sich diese in direkter örtlicher Nähe oder im funktionalem Zusammenhang mit den höher eingestuften Anlagen befinden.

6 Abfallrecht

6.1 Seit 01. August 2017 gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Die Festlegungen dieser Verordnung sind im Rahmen der Baumaßnahmen einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzuhalten.

6.2 Gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) und Verpackungsabfälle (ASN 15 01, ausgenommen der gefährlichen Abfälle) unterliegen, soweit sie nicht über das Duale System oder

über die Rücknahmepflicht gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackV) verwertet werden müssen, wenn diese beseitigt werden sollen, im Landkreis Saalekreis einem Anschluss- und Benutzerzwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen.

Die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Saalekreis in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

7 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Wasserbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Greiner GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren gemäß § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 11.02.2020

Kapitel 0 **INHALTSVERZEICHNIS** 4 Blatt
Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 **ANTRAG** 17 Blatt

- Formular 0 Inhaltsverzeichnis
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1b Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
Formular 1c Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
1.3 Ergänzungen zum Antrag
1.3.1 Antragsgegenstand
1.3.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
1.4 Angaben zum Standort
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.4.2 Karten und Pläne
Übersichtskarte Chemiestandort Leuna
Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1.000
Erläuterungen zum Auszug
Lageplan Betriebsgelände
Lageplan Produktionsanlage
Anhang: Bestätigung der gesicherten Erschließung
Anhang: Vollmacht

Kapitel 2 **ANGEBEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB** 28 Blatt

- Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
2.2 Anlagenbeschreibung
2.2.1 Standort
2.2.2 Beschreibung der Betriebseinheiten
2.2.2.1 BE01: Polymerisation und Aufreinigung
2.2.2.2 BE02: Mischen und Konfektionieren
2.2.2.3 BE03: Lageranlagen für Rohstoffe und Produkte
2.2.2.4 BE04: Sozialgebäude / Nebenanlagen
2.2.2.5 BE05: Lager für flüssige Roh- und Hilfsstoffe
2.3 Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
2.3.1 Eduktbereitstellung
2.3.2 Polymerisationsprozess
2.3.3 Aufreinigung
2.3.4 Rektifikation des Toluols
2.3.5 Mischprozess
2.3.6 Reinigungsprozesse
2.3.6.1 Apparate und Behälter
2.3.6.2 Mischung
2.3.7 Vakuumherzeugung

2.3.8	Abgasbehandlung	
2.3.9	Inertisierung mit Stickstoff und Magerluft	
2.3.10	Über- und Unterdruckabsicherung	
2.3.11	Stoppen der Polymerisation	
Anhang:	Blockfließbild	Zeichn.-Nr. 4020534-000-02-001-06
Anhang:	Verfahrensfließbild	Zeichn.-Nr. 4020534-000-01-003-11
Anhang:	<u>Apparateaufstellungspläne</u>	
	Grundriss Ebene 0.00	
	Grundriss Ebene +3.85	
	Grundriss Ebene +7.35	
	Grundriss Ebene +10.50	
	Dachaufsicht	
	Tanklager	
	Schnitte	

Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN	135 Blatt
	Allgemeines	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung	
Anhang:	Sicherheitsdatenblätter	

Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	55 Blatt
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
4.1	Luftschadstoffe	
4.1.1	Bestimmungsgemäßer Betrieb, Normalbetrieb der Anlage	
4.1.2	Emissionsquelle EQ01	
4.1.3	Emissionsquelle EQ02	
4.1.4	Emissionsquelle EQ03	
4.1.5	Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüs- sigen organischen Stoffen	
4.1.6	Emissionsquellenhöhen	
4.1.7	Emissionsmessungen	
4.1.8	Geruchsintensive Stoffe	
4.1.9	Immissionsprognose	
4.2	Geräusche	
4.3	Sonstige Immissionen	
Anhang:	Emissionsquellenplan	
Anhang:	Schallimmissionsprognose	

Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	26 Blatt
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2	Angaben zu den Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfallverordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Berechnung gemäß Anhang 1 Nr. 5	

- 5.1 Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung
- 5.2 Sicherheitsbetrachtung
 - 5.2.1 Standort und bauliche Ausführung der Anlage
 - 5.2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 5.2.3 Stoffbeschreibung
 - 5.2.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
 - 5.2.4.1 Schutzeinrichtungen
 - 5.2.4.1.1 MSR- Schutzeinrichtungen
 - 5.2.4.1.2 Absicherung gegen unzulässige Drücke
 - 5.2.4.1.3 Anlagen zum Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen
 - 5.2.4.1.4 Brandschutz
 - 5.2.4.1.5 Explosionsschutz
 - 5.2.4.1.5.1 Vermeiden explosionsfähiger Atmosphäre
 - 5.2.4.1.5.1.1 Verhindern oder Einschränken gefährlicher explosionsfähige Atmosphäre im Innern von Anlagen und Anlagenteilen
 - 5.2.4.1.5.1.2 Verhindern oder Einschränken gefährlicher explosionsfähige Atmosphäre in der Umgebung von Anlagen und Anlagenteilen
 - 5.2.4.1.5.2 Vermeidung wirksamer Zündquellen
 - 5.2.4.1.5.2.1 Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche
 - 5.2.4.1.5.2.2 Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Zündquellen
 - 5.2.4.1.5.3 Konstruktiver Explosionsschutz
 - 5.2.4.1.5.4 Instandhaltungsmaßnahmen
 - 5.2.4.1.5.5 Organisatorische Maßnahmen
 - 5.2.5 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
 - 5.2.6 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 5.2.6.1 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 5.2.6.2 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
 - 5.2.6.2.1 Nachbaranlagen
 - 5.2.6.2.2 Verkehrsanlagen
 - 5.2.6.2.3 Naturbedingte Einwirkungen
 - 5.2.6.3 Eingriffe Unbefugter
 - 5.2.7 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept
 - 5.2.7.1 Gefährdungspotential
 - 5.2.7.2 Sicherheitssystem
 - 5.2.7.3 Zusammen-, Getrennt- und Separatlagerung (TRGS 510)
 - 5.2.7.3.1 Lagerbereiche der TRGS 510
 - 5.2.7.3.2 Lagerbereiche für ortsfeste Behälter (TRGS 509)
 - 5.2.7.4 Anforderungen nach TRGS 509 für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten
 - 5.2.8 Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen
 - 5.2.9 Störfallbetrachtungen, angemessener Sicherheitsabstand
- Anhang: Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Kapitel 6 WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER

15 Blatt

- Formular 6.1a Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle
- Formular 6.1b Lageranlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle
- Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen
- Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe
- 6.1 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen
 - 6.1.1 Beschreibung der Wasser gefährdenden Stoffe
 - 6.1.2 Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe
 - 6.1.3 Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe
 - 6.1.3.1 Containerlager BE03
 - 6.1.3.2 Lager für organisches Peroxid BE03

6.1.3.3	Lager für flüssige Roh- und Hilfsstoffe BE05	
6.1.4	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
6.1.4.1	Be- und Entladestelle BE05	
6.1.4.2	Be- und Entladestelle für Gebinde BE03 (Regallager)	
6.1.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV- Anlage)	
6.1.5.1	HBV- Anlage Polymerisation BE01	
6.1.5.2	HBV- Anlage Mischen und Konfektionieren BE02	
6.1.6	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe	
6.1.7	Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzforderungen)	
6.2	Löschwasser	
Anhang:	Lageplan Lageranlage und Ladestellen	
Kapitel 7	ABFÄLLE	4 Blatt
	Allgemeines	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Kapitel 8	ABWASSER	2 Blatt
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
8.1	Prozessabwasser	
8.2	Sanitärabwasser	
8.3	Niederschlagswasser	
8.4	Kühlwasser	
8.5	Notkühlung	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	6 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
9.4	Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen	
9.5	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	27 Blatt
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Anhang:	Brandschutzkonzept	
Anhang:	Protokoll der Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	ANGABEN BEI EINGRIFFEN IM SINNE VON § 14 DES BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZES	11 Blatt
12.1	Auswirkungen der Baumaßnahme auf Natur und Landschaft	
12.2	Karte der nächstgelegenen FFH- Gebiete	
12.3	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	
Anhang:	Artenschutzrechtliche Beurteilung	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	11 Blatt
	Allgemeines	
Anhang:	UVP- Vorprüfung	
Anhang:	Prüfschema für UVP- Einzelfalluntersuchung	

Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG	1 Blatt
Kapitel 15	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	4 Blatt
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Ausgangszustandsbericht	
Anhang:	<u>Architektur- Pläne</u>	
	Perspektive	
	Ansichten	
Anhang:	Bauvorlagen siehe separater Ordner	
Anhang:	Erlaubnis Antrag nach § 18 BetrSichV mit Prüfbericht ZÜS	
Anhang:	Ausgangszustandsbericht	
2	Ergänzungen	
2.1	vom 13.03.2020 – Wärmeschutznachweis, Schallschutznachweis und Nachweis der Trittschalldämmung zu den bauvorlagen	
2.2	vom 20.04.2020 – Kostenübernahmeerklärung für Öffentlichkeitsbeteiligung	
2.3	vom 13.05.2020 – zu den Kapiteln 1, 3, 4, 7, 8 und 10	
2.4	vom 19.05.2020 – zum Arbeitsschutz (Grundriss-/ Bauzeichnungen)	
2.5	vom 14.08.2020 – Tektur vom 31.07.2020 zum Bauantrag vom 27.02.2020	
2.6	vom 10.09.2020 – Nachreichungen aus der Vollständigkeitsprüfung, Antrag auf 1. Teilgenehmigung, Rücknahme des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	
2.7	vom 28.10.2020 – Baurecht (Berechnung der anrechenbaren Kosten, Antrag auf Abweichung, Systemcontainer, Fertigteiltergarage, Außenanlagenplan, Plan Leitungsrechte, Statik Rohrbrücken)	
2.8	vom 04.11.2020 – Modifizierung des Antrages auf 1. Teilgenehmigung	
2.9	vom 24.11.2020 – Grundbuchauszüge, Zusicherung der InfraLeuna zum Grundstückszutritt und zum Überbau von Leitungsrechten	
2.10	vom 03.12.2020 – Information zum geplanten Grundstückskauf	

ANLAGE 2 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung *)

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)*).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/20/11

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Saalekreis: 2020-02547

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung *) erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

*) Mit der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns wird noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschl. Baugenehmigung erteilt, dennoch sind die Hinweise bei der Bauausführung zu beachten.

Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018, schreibt insbesondere folgende gesetzliche Forderungen vor:

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden.

Bei der Ausführung nicht verkehrsfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verkehrsfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.
9. Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

ANLAGE 3 Rechtsquellen

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BBergG	Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1355)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KampfM-GAVO** Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- PPVO** Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 33/2019 S. 1002)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 373)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung

der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VerpackV Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f

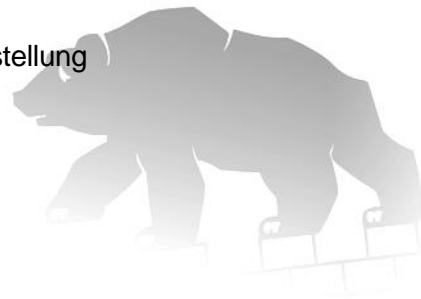
Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Stadt Leuna
Die Bürgermeisterin
Rathausstr. 1
06237 Leuna



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de